

WILDTIERE ZU HAUSE HALTEN?

DARF ICH EINEN IGEL FÜTTERN UND IM KELLER ÜBERWINTERN?

Nein. **Igel sind geschützt** und dürfen nicht einfach nach Hause mitgenommen und wie Heimtiere gehalten werden, auch nicht zur Pflege. Wildtiere gehören grundsätzlich in die Natur. Die Tiere sind bei warmer Witterung bis in den November hinein aktiv und finden ihre Nahrung sehr gut allein. Werden sie von Menschen ernährt, besteht die Gefahr, dass sie **überfüttert** werden und deshalb nicht in den Winterschlaf fallen. Zudem ziehen Futterstellen andere Tiere (vor allem Hunde, Katzen und Füchse) an und können zu **Übertragungsherden für Krankheiten** werden. Wer einen kranken, abgemagerten oder verwaisten Igel findet, sollte nicht versuchen, das Tier selber aufzupäppeln, sondern sich umgehend **mit Fachleuten in Verbindung setzen**. Am besten kontaktiert man eine **Igelstation**, die die Tiere aufnimmt, fachgerecht pflegt und überwintert und schliesslich wieder in die Natur aussetzt. Nur richtig betreute Igel haben eine Chance, die Überwinterung in menschlicher Obhut zu überstehen.

Ausnahmeweise darf ein Jungigel, der im Spätherbst gefunden wird und nicht die lebensnotwendigen 500 Gramm auf die Waage bringt, gefüttert – nicht aber nach Hause genommen – werden. Dasselbe gilt für ein Tier, das im Spätwinter, wenn der Boden noch gefroren ist, zu früh aus seinem Winterschlaf aufwacht. Auf keinen Fall sollte man Igeln aber Milch geben, weil dies Durchfall, Darmentzündungen oder tödliche Infektionen verursachen kann. Am besten geeignet sind feuchtes oder aufgeweichtes Katzen- oder spezielles Igelfutter.



Mehr zum Thema erfahren Sie in unserem grossen **Praxis-Ratgeber „Tier im Recht transparent“**, in dem wir dem Umgang mit Wildtieren ein ganzes Kapitel widmen.



ORIGINELLES WEIHNACHTSGESCHENK GESUCHT?

Eine schöne Weihnachtsüberraschung für alle Tierfreunde ist unser brandneuer Praxis-Ratgeber „Tier im Recht transparent“. Auf beinahe 600 Seiten widmen wir uns unter anderem den Rechten und Pflichten des Tierhalters, tierrelevanten Aspekten des Kaufvertrags, Haftpflicht-, Arbeits-, Miet- und Versicherungsrechts sowie typischen Problemen im Tierheim, beim Tierarzt oder bei Reisen mit Tieren. Das umfassende Werk können Sie auf www.tierimrecht.org oder telefonisch unter **043 443 06 43** für nur 45 Franken bei uns bestellen.

LEBEN MIT WILDTIEREN





Liebe Leserin, lieber Leser

Wildtiere sind in ihren Lebensräumen **vom Menschen unabhängig**, immer mehr zieht es sie aber auch in **urbane Siedlungsgebiete**. So ist es nicht mehr aussergewöhnlich, wenn ein Igel durch die Büsche des Stadtparks schleicht oder ein Fuchs die Quartierstrasse überquert. Damit das **Zusammenleben von Mensch und Wildtier** möglichst konfliktlos verläuft, sind aber **einige wichtige Verhaltensregeln** zu beachten.

Doch was ist überhaupt ein Wildtier? Die **gesetzliche Definition** geht darüber hinaus, was im allgemeinen Sprachgebrauch hierunter verstanden wird: Das Tierschutzrecht bestimmt, dass jedes Tier, das in der Tierschutzverordnung nicht ausdrücklich als Haustier aufgeführt ist, als Wildtier gilt. Verschiedene Arten leben schon seit langer Zeit unter menschlicher Obhut, sind aus der Sicht des Gesetzes aber noch immer Wildtiere. Bei Nutztieren gilt dies etwa für Damhirsche oder Strausse, bei Heimtieren für verschiedene Kleinsäuger (wie Meerschweinchen, Hamster, Frettchen, Chinchillas oder Rennmäuse), Ziervögel (wie Papageien, Kanarienvögel, Wellensittiche) oder Zierfische. **Teilweise braucht es für ihre Haltung eine amtliche Bewilligung.**

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) setzt sich seit Jahren für einen **verbesserten**



serten Gesetzesschutz von Tieren ein. Unsere Arbeit beschränkt sich dabei nicht auf Heim- und Nutztiere, sondern umfasst selbstverständlich auch Wildtiere. Einige wichtige Fragen im Zusammenhang mit Wildtieren werden auf den nächsten Seiten beantwortet.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre!

Gieri Bolliger, Geschäftsführer



IMPRESSUM

Herausgeberin: **Stiftung für das Tier im Recht**
Postfach 1033, 8034 Zürich
Tel. 043 443 06 43, Fax 043 443 06 46
info@tierimrecht.org, www.tierimrecht.org

Spendenkonto 87-700700-7

Auflage: 22'500 Ex., erscheint viermal jährlich
Jahresabo Fr. 5.- im Gönnerbeitrag inbegriffen.

Verantwortung:
Gieri Bolliger, Liana Bressan
Text: Alexandra Spring
Grafik: Janine Keist

WAS IST BEI EINEM UNFALL MIT EINEM WILDTIER ZU TUN?

Unvermittelt springt ein Reh auf die Strasse. Auch wenn man nicht zu schnell unterwegs ist, reicht die Zeit zum Ausweichen oft nicht aus, sodass es zur Kollision kommt. **Rasches Handeln nach einem Unfall entscheidet dann über das Schicksal eines verletzten Tieres.** Gesetzlich ist der Unfallverursacher verpflichtet, **sofort anzuhalten**, den **Wildhüter** oder die **Polizei (Tel. 117)** zu verständigen und am Unfallort zu warten, bis diese eintrifft. Einem verwundeten Wildtier sollte man sich aber nicht nähern, da dies seinen Stress zusätzlich steigern kann. Auf keinen Fall darf ein totes oder verletztes Tier nach einer Kollision mitgenommen werden; dies wäre strafbar. Ist das Tier verletzt geflohen, muss die **Unfallstelle markiert werden**, um dem Wildhüter die Suche mit einem sogenannten Schweissshund zu erleichtern, damit er es dann erlösen kann. Wird ein verletztes Tier nicht gesucht, verendet es unter Umständen erst nach tagelangem Leiden qualvoll.

Natürlich muss **auch ein Verkehrsunfall mit einem Heimtier unverzüglich gemeldet werden**, und zwar dem Eigentümer des verunfallten Tieres oder, wenn dieser nicht bekannt ist, der Polizei.

Wer einen Unfall nicht meldet, macht sich wegen **pflichtwidrigen Verhaltens gegen das Strassenverkehrsgesetz** strafbar und muss mit einer Busse von bis zu 10'000 Franken rechnen. Wurde das Tier beim Zusammenstoss verletzt, muss der Unfallverursacher beim Nichtmelden der Kollision ferner mit einem Verfahren wegen **Tierquälerei durch Unterlassen** rechnen, weil er sich einer Misshandlung und allenfalls sogar einer qualvollen Tötung



des Tieres schuldig gemacht hat. Motorfahrzeugversicherungen übernehmen den bei einem Tierunfall entstandenen Schaden ausserdem nur, wenn er korrekt gemeldet wurde. Deshalb muss **vor Ort ein Unfallprotokoll erstellt werden**, in dem der Hergang genau geschildert und wenn möglich mit Fotos oder Zeugenaussagen belegt wird. **Das Protokoll ist vom Wildhüter oder der Polizei zu unterzeichnen.**

Wer **einige Grundregeln** befolgt, kann Verkehrsunfälle mit Tieren vermeiden:

- **Warnschilder** beachten
- **Geschwindigkeit und Aufmerksamkeit anpassen**, vor allem am frühen Morgen, in der Dämmerung und nachts
- wird ein Tier in Strassennähe beobachtet: Tempo sofort drosseln, **Scheinwerfer auf Abblendlicht stellen**
- bei Tieren auf der Fahrbahn: hupen, auf Abblendlicht stellen, Warnblinker einschalten und wenn möglich anhalten
- darauf gefasst sein, dass einem ersten Reh häufig noch ein zweites und drittes folgen.